

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Verein Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe Oslebshauser Heerstraße 21 in 28239 Bremen** für Mädchen ab 14 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27, 34, 35a SGB VIII haben.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung der Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe/Leistungstyp 3 (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage „2“).

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001

2.3 Zu betreuender Personenkreis: aufgenommen werden Mädchen ab 14 Jahren.

2.4 Art, Ziel und Qualität der Leistung:

Die Heilpädagogische/Therapeutische Wohngruppe für Mädchen, Oslebshauser Herrstraße 21 in 28239 Bremen hat eine Kapazität von **8 Plätzen**.

Die Wohngruppe ist ein vollstationäres Betreuungsangebot.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten; Klassenfahrten und Taschengeld für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.

2.8 Im Entgelt sind Anteile für Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum

01.02.2024-31.01.2025 beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 276,24 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld € 248,61 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 257,37 pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,87 pro Person/tgl. ,

ab 01.02.2025 beträgt die Gesamtvergütung

€ 289,09 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld € 260,18 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 270,52 pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,57 pro Person/tgl. ,

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Die Vereinbarung gilt ab **01.02.2024** mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten. wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (mind. bis 31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungs- und Qualitätsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus den im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2023/24 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2025 zugeht. Der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2025/26 sind dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2027 zu übersenden.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

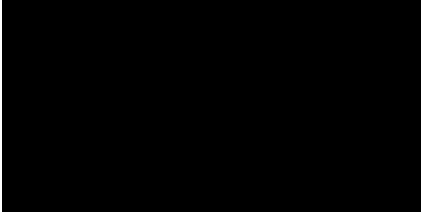
6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages (TVL-S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

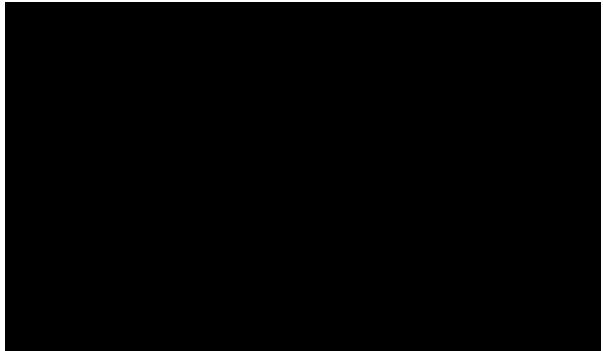
6.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Bremen, im Mai 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Einrichtungsträger



Anlage 1 Leistungsbeschreibung
Anlage 2 Berechnungsbogen